

Dieses Blatt erscheint
jeden Sonnabend.
Der jährliche Abonne-
mentspreis für nicht
auslich verpflichtete
Theilnehmer beträgt
12 Sgr.,
durch die Post bezogen
15 Sgr.

Kreis-Blatt

Insertionen werden
jederzeit vom Verleger
angenommen u. müssen
für die laufende Num-
mer bis spätestens Frei-
tag Vorm. 9 Uhr einge-
liebert werden. Die ge-
druckte Zeile oder deren
Raum kostet 2 Sgr.

des

Königlich Preuss. Landraths-Amts Stuhm.

N^o. 1.

Stuhm, Sonnabend, den 7. Januar.

1865.

Redaction: das Landrathsamt. — Expedition: Werner'sche Buchdruckerei.

Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

N^o 1. Die von der Königl. Regierung bestätigten Klassensteuer-Rollen pro 1865 sind hier einge-
gangen und werden den Ortsbehörden die Duplikate der Rollen, soweit solche nicht von hier abgeholt werden,
per Couvert zugefertigt werden.

Die Rollen sind sogleich nach Empfang 8 Tage lang zur Einsicht der Betreffenden offen zu legen
und die Offenlegung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Außerdem hat jeder Steuerpflichtige An-
spruch auf Zufertigung eines Auszuges aus der Steuer-Rolle.

Vom Schluß der Offenlegung, welche mit dem 9. Januar c. als überall beendigt angesehen werden
muß, läuft die dreimonatliche Frist zur Anbringung von etwaiger Reklamationen. — Nach dem 9. April c.
hier eingehende Reklamationen (solche sind immer dem Landrathsamte, und keiner andern Behörde, einzu-
reichen) könnten nicht mehr berücksichtigt werden. Hierbei bemerke ich Folgendes:

- 1) Nur von dem betreffenden Steuerpflichtigen, der sich für überbürdet hält, geht die Reklamation aus,
und dürfen die Ortsvorstände, weil nach ihrer Ansicht dieser oder jener zu hoch besteuert ist, aus
eigenem Antriebe für Andere keine Ermäßigungs-Anträge formiren.
- 2) In einer Eingabe kann nur ein Reklamant die Ermäßigung beantragen. Eingaben, die von mehreren
Personen unterschrieben sind, — s. g. Collectiv-Reklamationen — werden als ungeeignet mit dem Ue-
berlassen zurückgegeben, einzeln, entweder schriftlich oder zu Protokoll, den Antrag innerhalb der ge-
setzlichen Frist, zu wiederholen.
- 3) Die zur Begründung des Gesuchs erforderlichen Beweisstücke müssen der Eingabe beigelegt sein.
Namentlich gilt dies von den angegebenen, auf dem Grundstücke lastenden Schulden, die nur dann
als vorhanden angesehen werden dürfen, wenn die gemachte Angabe durch den beigelegten neuesten
Hypothekenschein oder durch ein amtliches Attest begründet ist. Ein bloßes Verweisen auf gerichtliche
oder andere Akten und Dokumente hat für den Reklamanten zur Folge, daß die betreffende Angabe,
als nicht erwiesen, betrachtet wird.
- 4) Hat der Reklamant ein Besitzthum und betreibt noch nebenbei ein Gewerbe, so ist dies, wie das Schema
zeigt, gehörigen Orts in der Eingabe anzugeben.
- 5) Alle bei den Magisträten eingehenden Klassensteuer-Reklamations-Gesuche sind mir sofort per Couvert
einzureichen, damit die etwa nöthig werdenden Rückfragen u. Recherchen in Zeiten veranlaßt werden können.
- 6) Vorläufige Bescheide auf die eingehende Reklamationen werden nicht ertheilt werden; vielmehr hat
ein jeder Reklamant den definitiven Bescheid, der Ausgangs Mai oder Anfangs Juni erfolgt, abzu-
warten, auch bis dahin die veranlagte Klassensteuer fortzuzahlen, indem bei eintretender Ermäßigung,
das zuviel Bezahlte auf die für das 2. Halbjahr zu zahlende Steuer in Anrechnung gebracht wird.

Diese Verfügung haben die Ortsvorstände alsbald auf geeignete Weise zur Kenntniß ihrer Gemeinde-
Mitglieder zu bringen, und sich selbst hiernach zu achten.

Stuhm, den 3. Januar 1865.

Schema zu einem Klassensteuer-Reklamations-Gesuch.

Das Gesuch ist auf einen ganzen Bogen, der der Länge nach zu brechen ist, niederzuschreiben und zwar:

links:

Ort und Datum.

Klassensteuer-Ermäßigungs-Gesuch
des Hofbesizers Joh. Sell (oder des Eigenthümers und Tisch-
lers N. N., oder des Einlieggers und Schneiders N. N.)

N^o. 14 der Klassensteuer-Rolle pro 1864.

rechts:

Gegen Höhe der Klassensteuer-Veranlagung pro 1864 bin ich ver-
anlaßt, aus folgenden Gründen zu reclamiren:

1. } (hier wird angegeben, aus welchen Gründen eine Ueberbür-
2. } dung vorliegt und warum die veranlagte Steuer nicht ge-
3. } zahlt werden kann.)

Ich beantrage deshalb, mich von 20 Sgr. auf 15 Sgr. (oder von
10 Sgr. auf 7½ Sgr., oder von 5 Sgr. auf die Personensteuer) für
jeden Monat des laufenden Jahres zu ermäßigen. (Unterschrift.)

N^o 2. Den Herren Geistlichen zur Nachricht, daß die Tabelle von den Geburten, Trauungen
und Sterbefällen (früher Bevölkerungsliste genannt) nach höherer Bestimmung fortan erst im Laufe des
Monat März aufgestellt werden soll, damit auch sämtliche am Ende des verfloßenen Jahres Geborenen, aber

erst in den ersten Monaten des laufenden Jahres Getauften darin Aufnahme finden. — Die nöthigen Formulare werden den Herren Geistlichen daher erst im März zugehen.

Stuhm, den 3. Januar 1865.

N. 3. Programm, betreffend die vom Königl. Preuß. Revisions-Collegium für Landeskultursachen herausgegebene: **Zeitschrift für die Landeskulturgefetzgebung der Preussischen Staaten.**

Die bald nach Errichtung des Revisions-Collegiums seit 1847 herausgegebene Zeitschrift für die Preuß. Landeskulturgefetzgebung, von welcher bisher 15 Bände, je zu 3 Heften, erschienen sind, geht mit dem nächsten, dem 16ten Bande aus dem Verlage der Jonas'schen Verlags-Buchhandlung in den Verlag des Buchhändlers **N. Gaertner** (Amelang'sche Sortiments-Buchhandlung) in Berlin, Leipzigerstraße Nr. 133, über. Wir nehmen hieraus Veranlassung die Behörden, Beamten, besonders Dicastereien und Anwälte, sowie andere Personen, welche sich für das wichtige und umfangreiche Gebiet der Agrar- und Landeskulturgefetzgebung und für deren fortschreitende Entwicklung interessieren, von Neuem auf die gedachte Zeitschrift aufmerksam. Zu dem Ende gestatten wir uns über Einrichtung, Inhalt und Zweck, wie über die beabsichtigte Erweiterung derselben Folgendes zu bemerken:

Die Zeitschrift ist ein Organ fortgesetzter Mittheilungen sowohl der Erlasse und Bekanntmachungen der höheren Behörden, insbesondere der betreffenden Ministerien, als der richterlichen Entscheidungen über bedeutendere, in den Bereich der Agrar- und Kulturgefetzgebung einschlagende Gegenstände. Zu diesen gehören die Ablösungen der Realkasten und Grundgerechtigkeiten, die gutherrlichen und bäuerlichen Regulirungen, die Gemeintheilungen und Separationen, ferner — in Uebereinstimmung mit dem gegenwärtigen Ressort des Königl. Ministeriums für die landwirthschaftl. Angelegenheiten, — die Ent- und Bewässerungs-, Deich- und andere Meliorations-, auch die Jagdpolizei-, ingleichen die Dismembrations-Sachen. Ausgeschlossen von der Aufnahme in die Zeitschrift sind nur die in der Gesefzammlung, bezüglich in den Amtsblättern verkündeten und abgedruckten Gesetze und Verordnungen. Dagegen theilt die Zeitschrift auch eine fortlaufende Personalchronik und eine Statistik der Ablösungen u. s. w. mit, desgleichen eine fortlaufende Uebersicht der Entscheidungen des Königl. Obertribunals, wie des Competenz-Gerichtshofes betreffs der in die Agrar- und Landeskulturpartie direct oder in direct eingreifenden Materien, sodann amtliche Nachrichten über landwirthschaftliche Lehr-Anstalten und andere dem landwirthschaftlichen Ministerium untergeordnete Institute. Außerdem enthält ein zweiter, nicht amtlicher Theil derselben wissenschaftliche Abhandlungen aus dem Gebiete des Agrar- und Landeskulturrechts, sowie, behufs weiterer Ausbildung der für die Ausführung der Auseinandersetzungen, bez. die Ausgleichung der gegenseitigen Rechte so wichtigen technischen, land- und forstwirthschaftlichen Taxationsgrundsätze, auch **Planberechnungen vorzugsweise über die schwierige Auflösung der verschiedenartigen Forstservituten.**

Bei der Auswahl der in die Zeitschrift aufzunehmenden richterlichen Entscheidungen, sowohl des Revisionscollegium, wie des Königl. Preuß. Obertribunals, ist neben dem Interesse, welches die Lösung zweifelhafter, in die Vermögens- und Güterverhältnisse tief eingreifender Rechtsfragen darbietet, auch das der rechtshistorischen Entwicklung der mannigfachen Institute (z. B. Markengenossenschaften, Corporations- und Bürger-Vermögen, Kirchenbauverpflichtungen, Geschoßabgaben u. s. w.) maßgebend gewesen, bei denen es auf die Unteruchung ihres meist weit zurückgehenden Ursprunges ankommt, indem sich hierzu vorzugsweise im Geschäftskreise der Auseinandersetzungsbehörden (der General-Commissionen, bez. landwirthschaftlichen Regierungs-Abtheilungen und Spruchcollegien) und des Revisionscollegiums Veranlassung bietet. Bekanntlich sind diese Preussischen Behörden, als Gerichtshöfe, abweichend von den Einrichtungen anderer Deutscher Staaten, nicht bloß über die bei den Auseinandersetzungen hervortretenden Streitigkeiten technischer Natur, sondern zugleich über die Zuständigkeit und den Umfang von Eigenthums- und Theilnehmungsrechten jeder Art zu entscheiden berufen. — Wenn ein wichtiger Theil der Preuß. Agrar- und Landeskulturgefetzgebung bereits in den Jahren 1807—1812, und auch die Gemeintheilungs-, resp. Servitutablösungsordnung schon 1821 erging, dennoch bisher nur die Ausführung der gutherrlichen und bäuerlichen Regulirungen vollständig, die der Ablösung einzelner Realkasten zumeist beendet ist, so erklärt sich dies zum großen Theil aus dem Umstande, daß nach der Preuß. Gefetzgebung der Antrag auf Regulirung, Ablösung oder Gemeintheilung, je nach Bedürfnis und fortschreitender Einsicht, dem Willen der Beteiligten anheingestellt bleibt.

Die Redaction beabsichtigt inskünftige auch die **Grundsteuer- und Hypotheken-Verfassung**, welche erstere mit Januar k. J. in's Leben tritt, und welche letztere in der Bearbeitung begriffen ist, soweit sie mit der Landeskulturentwicklung zusammenhängen, in der Zeitschrift zu berücksichtigen.

Schließlich wollen wir behufs vollständiger Uebersicht, an diesen Prospect sofort anknüpfend nur noch erwähnen daß die **Zeitschrift für die Landeskulturgefetzgebung der Preussischen Staaten** wie bisher in freien, an bestimmte Perioden nicht gebundenen Heften zu 8—10 Bogen, von denen 3 einen Band bilden, zum Preise von 2 Thlr. für den Band erscheinen wird. Alle Buchhandlungen, in Berlin der Verleger: **N. Gaertner** (Amelang'sche Sortiments-Buchhandlung), Leipzigerstr. Nr. 133, werden zur Annahme von Bestellungen bereit sein, und soll das 1. Heft des neuen, 16. Bandes noch in diesem Jahre herausgegeben werden.

Berlin, im November 1864.

Königl. Revisions-Collegium für Landeskultursachen. **Lette.**

Subscriptionen werden hier entgegen genommen.

Stuhm, den 30. December 1864.

N. 4. Das Verzeichniß der am 14. December 1864 gezogenen, durch die Bekanntmachung der Kgl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden von demselben Tage zur baaren Einlösung am 1. Juli 1865 gekündigten Schuldverschreibungen, sowie das Verzeichniß der noch nicht zur Realisation präsentirten, bereits früher verloosten und nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1856 und der 5procentigen Staats-Anleihe von 1859 liegen im landrätthlichen Bureau zur Einsicht aus.

Stuhm, den 30. December 1864.

№ 2.

Personal-Chronik.

Der Freischulze Losse zu Neumark ist als Schulzenamts-Verwalter, die Hofbesitzer D. Bartel II. zu Rudnerweide, Adrian zu Gr. Schardau und der Einsasse Mathias Kalinowski zu Neunhuben sind als Schulzen und der Rätbner Johann Bürger zu Ziegelscheune als Dorfsageschworener gewählt und verpflichtet worden. Stuhm, den 5. Januar 1865.

Reiseplan des Steuer-Erhebers Alberti pro 1865.

No.	Namen der Dtschaften.	Januar		Februar		März		April		Mai		Juni		Juli		August		Septbr.		October		Novembr.		Dezbr.		
		Datum	Vorm.	Nachm.	Datum	Vorm.	Nachm.	Datum	Vorm.	Nachm.	Datum	Vorm.	Nachm.	Datum	Vorm.	Nachm.	Datum	Vorm.	Nachm.	Datum	Vorm.	Nachm.	Datum	Vorm.	Nachm.	
1	Conradswalde	3		1	7	1	2	4	3	4	4	1	4	3	4	3	4	4	2	4	7	1	5	1		
2	Gorrey	2	8		9	8	2	8	3	8	4	8	1	8	3	8	3	8	4	8	2	8	2	8	4	8
3	Braunswalde	2	8		9	8	2	8	3	8	4	8	1	8	3	8	3	8	4	8	2	8	2	8	4	8
4	Tessensdorf	5	8		9	12	2	12	3	12	4	12	1	12	3	12	3	12	4	12	2	12	2	12	4	12
5	Grünhagen	5	12		9		2	2	2	3	2	4	2	1	2	3	2	3	2	4	2	2	2	4	2	2
6	D. Schweingrube	16	8		2	8	13	8	13	8	15	8	15	8	17	8	14	8	14	8	9	8	9	8	7	8
7	Tragheimerweide	16	11		2	10	13	10	13	10	15	10	15	10	17	10	14	10	14	10	9	10	9	10	7	10
8	Zwanzigerweide	16	11		2	10	13	10	13	10	15	10	15	10	17	10	14	10	14	10	9	10	9	10	7	10
9	Montauerweide	16		1	2	11	13	11	13	11	15	11	15	11	17	11	14	11	14	11	9	11	9	11	7	11
10	Gr. Schardau	19	9		2	1	13	1	13	1	15	1	15	1	17	1	14	1	14	1	9	1	9	1	7	1
11	Idl. do.	19	10		2	1	13	2	13	2	15	2	15	2	17	2	14	2	14	2	9	2	9	2	7	2
12	Kl. do.	19	11		2	2	13	3	13	3	15	3	15	3	17	3	14	3	14	3	9	2	9	2	7	2
13	Rudnerweide	19		1	2	3	13	4	13	4	15	4	15	4	17	4	14	4	14	4	9	3	9	3	7	3
14	Dt. Damerau	9	8		13	8	6	8	6	8	8	7	12	7	6	7	7	7	7	7	5	7	13	8	11	8
15	Rothhof	9	12		13	11	6	11	6	11	8	10	12	10	6	10	7	10	7	10	5	10	13	11	11	11
16	Mahlau	9		1	13	1	6	12	6	12	8	12	12	12	6	12	7	12	7	12	5	12	13		11	11
17	Laase	9		2	13	2	6	1	6	1	8	1	12	1	6	1	7	1	7	1	5	1	13		2	11
18	Losendorf	9		4	13	3	6	2	6	2	8	2	12	2	6	2	7	2	7	2	5	2	13		3	11
19	Schroop	10	8		16	8	6	3	6	3	8	3	12	3	6	3	7	3	7	3	5	3	14	8	12	8
20	Kalwe	10		1	16	11	9	11	20	11	8	5	12	5	6	5	7	5	7	5	12	11	14	11	12	11
21	Georgensdorf	12	10		16	1	9	9	20	9	11	2	8	2	13	2	10	2	11	2	12	9	14		1	12
22	Laabe	12	8		16	2	9	8	20	8	11	1	8	1	13	1	10	1	11	1	12	8	14		3	12
23	Peterswalde	12	12		14	1	9	2	20	11	4	8	4	13	4	10	4	11	4	12	1	16	1	14	1	14
24	Dorf Barlewig	12		3	14	3	9	4	20	4	11	6	8	6	13	6	10	6	11	6	12	3	16	3	14	3

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Der von Czerpienten nach Mienthen führende Privatweg wird hierdurch aufgehoben und das fernere Betreten desselben auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 zur Vermeidung der im § 347. Nr. 10 des Strafgesetzbuches festgesetzten Geldstrafe von 10 Sgr. bis 3 Thlr. oder im Unvermögensfalle verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe untersagt.

Stuhm, den 28. December 1864.

Königl. Domainen- u. Rent-Amt.

Der hinter dem Kaufmann und Geschäfts-Commissionair Carl Emmerich aus Stuhm unterm 22. d. Mts. erlassene Steckbrief ist durch dessen Verhaftung erledigt.

Marienburg, den 29. December 1864.

Königl. Kreis-Gericht. I. Abthl.

Bekanntmachung.

In Folge der von dem Kgl. Appellationsgerichte zu Marienwerder erlassenen Circular-Verfügung vom 13. December 1853 werden die Vormünder in den bei uns anhängigen Vormundschaften aufgefodert, die Erziehungsberichte über ihre Pflegebefohlenen bis Ende März 1865 entweder schriftlich einzureichen oder Dienstag und Freitag Vormittags an der Gerichtsstelle mündlich zu Protokoll zu geben, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist ein Termin auf Kosten der sämmtigen Vormünder anberaumt werden wird.

Die Ortsvorstände werden ersucht, die Gerichtseingesessenen mit dem Inhalte dieser Verfügung bekannt zu machen.

Stuhm, den 21. December 1864.

Königl. Kreis-Gerichts-Deputation.

Zur Abgabe der Holzdeputate pro 1865 an die Herren Geistlichen und Schullehrer des Stuhmer Kreises habe ich einen Termin auf

Sonabend, den 14. Januar c., Vormittags 10 Uhr,

im Hammerkrüge anberaumt, in welchem zugleich die Quittungen von den Herren Deputanten abzugeben sind. Diese Quittungen sind zugleich mit Unterschrift und Siegel des Schulvorstandes zu versehen. Holzarten und Sortimente werden den Herren Deputanten im Termine mitgetheilt werden, welche die Quittung demnach entsprechend auszustellen haben.

Rehhof, den 3. Januar 1865.

Der Oberförster.

Privat-Anzeigen.

Die nächste Theater-Ressource findet **Sonntag den 15. Januar c., Abends 7 Uhr**, statt. — Am Abend vorher General-Probe für die Kinder der Mitglieder.

Zwischen Tessensdorf und dem Smilker Krüge ist vor einigen Tagen eine neue eiserne **Wagen-Achse** gefunden. — Der sich legitimirende Eigenthümer kann dieselbe gegen Zurückerstattung der Insertionsgebühren im Schulzenamte zu Tessensdorf in Empfang nehmen.

Der echte **R. F. Daubitz'sche Kräuter-Liqueur**, bereitet von dem Apotheker **R. F. Daubitz** in Berlin, Charlottenstr. 19, ist nur allein zu beziehen durch die in öffentlichen Blättern annoncirten autorisirten Niederlagen; in

Stuhm bei **J. Werner.**

Lichtfelde bei **J. Warkentin.**

Christburg bei **Ad. Derzewski.**

Wichtig für Bruchleidende!

Wer sich von der überraschenden Wirksamkeit des berühmten Bruch-Heilmittels vom Brucharzt **Krüsy-Altherr** in Gais, St. Appenzell in der Schweiz, überzeugen will, kann bei der Expedition d. Bl. ein Schriftchen von vielen 100 Zeugnissen in Empfang nehmen.

Solz-Auction in Adl. Klerzewko.

Freitag, den 27. Januar c., Vormittags 10 Uhr,

kommen Eichen- und Buchen-Nußholz, Buchen- und Fichten-Klasterholz und Strauch, sowie eine Parthie Fichten-Bauholz zum Verkauf.

Die Guts-Verwaltung.

Der **Bockverkauf** aus hiesiger **Original-Regretti-Scerde** (Maidentiner Stammes), sowie aus dem **Merinos-Rammwollstamm** hat begonnen. Preise sind den Zeitverhältnissen gemäß bedeutend herabgesetzt.


Traupel per Freistadt i. Westpr., den 1. Januar 1865.

Das Dominium.


In Nothalen ist eine große Scheune ganz oder auch getheilt zum Abbruch zu verkaufen. — Auch ist ein Quantum recht starker Schneidehölzer zu haben.

Das Dominium.


Circa 100 Schock Roggen-, Weizen- und Gersten-Krummstroh sind zu soliden Preisen zu haben bei **H. Claassen jun.** in Br. Rosengart bei Bahnhofstation Brunau.

 2 Wagen, 2 Schlitten und 10 Fensterköpfe sind zu verkaufen im Gasthause der Wittwe **Willer** in Altmark.


Thermometer in verschiedenen Sorten empfiehlt **J. Werner.**

 Mir sind Aufträge zum Kauf von Grundstücken in der Größe von 2 bis 5 Hufen übergeben. Ich ersuche deshalb die geehrten Herren Besitzer, welche ihre Grundstücke verkaufen wollen, sich in frankirten Briefen an mich zu wenden.

Goldstein in Weissenberg.

 Ein tüchtiger Schmied wird zum 1. April d. J. gesucht von der Dorfschaft **Laabe.**

Am 2. d. Mts. Vormittags ist auf dem Rent-Amts- oder Landraths-Amts-Bureau in Stuhm eine braune Pelzmütze verkauft worden. — Der Inhaber der fremden Mütze kann dieselbe in der **Werner'schen Buchdruckerei** gegen die seinige zurücktauschen.

 Ein weißer Windhund hat sich am 20. v. Mts. verlaufen. — Wiederbringer erhält eine angemessene Belohnung.

Neumark, Januar 1865.

Czerwinski.

Marktpreise.

Stuhm, 3. Januar 1865: Weizen 57 sgr., Roggen 36 sgr., Gerste 27 sgr., Hafer 24 sgr., Weiße Erbsen 44—60 sgr.

Elbing, 4. Januar: Weizen, bunter und hochbunter 42—58 sgr., abfallende Sorten 33—41 sgr., Roggen 30—37 sgr., Gerste große 26—30 sgr., kleine 24—27 sgr., Hafer 18—24 sgr., Erbsen, weiße 34—45 sgr., graue 42—62 sgr.

Marienburg, 27. December 1864: Weizen 42—62 sgr., Roggen 34—37 sgr., Gerste 28—32 sgr., Hafer 22—26 sgr., Weiße Erbsen 42—46 sgr., Heu pr. Ctr. 26—28 sgr., Stroh pr. Schock 150—160 sgr., Kartoffeln 16—19 sgr.